



Satzung des Karbener Sportverein 1890 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister

1. Der Verein trägt den Namen "Karbener Sportverein 1890 e.V".
Der Sitz des Vereins ist die Stadt Karben.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Frankfurt unter der Nummer VR 12896 eingetragen.

§ 2 Vereinslogo

1. Das Vereinslogo besteht aus dem schräggestellten Namen in Kurzform „KSV“ ergänzt durch das Gründungsjahr „1890“ in einer zweiseitig offenen Kreisform.
Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.

§ 3 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Sport auf der Grundlage des Amateurgedankens zu pflegen und kulturelle Arbeit zu leisten.
2. Der Verein ist von Idealismus getragen, er soll die körperliche und geistige Bildung der Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen fördern.
3. Der Verein ist politisch neutral. Konfessionelle, und/oder rassistische Aktivitäten sind ausgeschlossen.
4. Mittel zur Erreichung des Zweckes auf sportlichem Gebiet sind:
 - a) Durchführung von Übungsstunden für den Wettkampf- und Breitensport.
 - b) Beteiligung an Verbands- und Pokalveranstaltungen/Meisterschaften.
5. Die Aktivitäten des Vereins sind in Abteilungen organisiert, die Erweiterung ist mit Zustimmung des Beirats zulässig.
6. Bei der Durchführung des Absatzes 4 sind die Richtlinien der Sportverbände zu beachten. Im Hinblick auf den völkerverbindenden Wert des Sports sind Beziehungen mit ausländischen Vereinen anzustreben.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein wird von ehrenamtlich Tätigen geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Kräfte einzustellen.
5. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie durch Beschluss des Beirates.
Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Abteilungen beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 6 Ordnungen

1. Den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsarbeit regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, siehe § 18 Punkt 6 der Satzung. Sie wird vom Vorstand erstellt und bedarf der Zustimmung des Beirates.
2. Weitere Ordnungen sind im Einzelnen in folgenden Paragraphen geregelt:
§ 15 Punkt 3, die Wahlordnung; § 20, der Beirat; § 21, die Finanzordnung; § 23, der Ehrenrat; § 26 Punkt 5, die Abteilungen, § 27 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, die nicht aus einem der Verbände ausgeschlossen und bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.



2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und durch Beschluss des Vorstandes. Bestätigt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zugeben.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Grundbeitrages und gegebenenfalls zur Entrichtung von Abteilungsbeiträgen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungsrichtlinien des Vereins sowie die Vorschriften der Verbände, denen der Verein bzw. seine Abteilungen angehören, an.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und ihrer Ordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und sich in den Abteilungen des Vereins aktiv zu betätigen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht wahlberechtigt. Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr haben sie jedoch das aktive und ab 14 Jahren und passive Wahlrecht in allen Jugendgremien des Vereins.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist; es hat besonders durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins dafür zu sorgen, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
2. Jedes Mitglied hat den Anordnungen der Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu folgen.
3. Jedes Mitglied darf diejenige Sportart, die es im Verein betreibt, nur mit Zustimmung des Vorstandes in einem anderen Verein wettkampfmäßig ausüben. Ebenso dürfen Mitglieder, die im Verein eine Funktion in der gleichen Sportart ausüben, in einem anderen Verein eine Funktion nur mit Zustimmung des Vorstandes übernehmen.
4. Die beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge termingerecht zu entrichten. Sie setzen sich zusammen aus festgelegten Beiträgen und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wurden.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Die Kündigung muss dem Verein spätestens 6 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Die Kündigung erlangt Gültigkeit durch die Austrittsbestätigung des Vereins. Die Beitragspflicht zur Zahlung von Grundbeiträgen endet zum Ende der Mitgliedschaft.



3. Auf Beschluss des Beirates mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn
 - a) Es mit den Zahlungen des Vereinsbeitrages -gegebenenfalls des Abteilungsbeitrages mehr als zwölf Monate im Rückstand ist und vorheriger letztmalig gemahnt und auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen worden ist.
 - b) Es in grösster Weise gegen die Vereinssatzung verstoßen hat.
4. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von schwerwiegenden Gründen und der Angabe oder Vorlage von Beweismitteln beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Beirat mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschuldigte hat auf Antrag beim Vorstand das Recht auf Anhörung im Beirat. Im Falle des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.
5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Auf diese Möglichkeit muss es hingewiesen werden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 12 Maßregelungen gegen Mitglieder

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit Billigung des Beirates oder einen von ihm eingesetzten Disziplinarausschuss bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Satzung gemäßregelt werden.
2. Dabei können folgende Maßregelungen getroffen werden:
 - a) schriftlicher Verweis
 - b) Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitglieds bis zur Höchstdauer von einem Jahr.
 - c) Bei Funktionären kann in schweren Fällen die Funktion entzogen werden.
3. Vergehen von Spielern aus dem Spielgeschehen können auch von der jeweiligen Abteilungsleitung oder der Jugendleitung gemäß Absatz 4 a gemäßregelt werden.
4. Das betroffene Mitglied hat das Anhörungsrecht. Die entsprechenden Grundsätze der jeweiligen Verbandssatzung sind ebenfalls zu beachten.
5. Das betroffene Mitglied hat das Recht innerhalb von sieben Tagen nach Aussprache der Maßregelung, Berufung beim Ehrenrat, einzulegen. Die Maßregelung muss daher mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr
2. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren erhoben.
3. Grundbeiträge, Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch die jeweiligen Mitgliederversammlungen festgelegt.



4. Abteilungsbeiträge und Kursgebühren sind nicht rückzahlbar.
5. Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein 45 Jahre angehören, sind vom Grundbeitrag befreit.
6. Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.

§ 14 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Beirat;
 - d) der Ehrenrat;
 - e) die Jugendversammlung;
 - f) die Abteilungsleitungen.
2. Zugehörigkeit zum Ehrenrat und Beirat schließen sich gegenseitig aus.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des KSV ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, des Vereinspressesprechers, des Vereinsprotokollführers und des Ehrenrates
Sie legt die Grundbeiträge fest.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, der Vereinsjugendleitung, des Pressewartes und des Vereinsprotokollführers. Eine Gesamtentlastung ist möglich. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
4. Die nach der jeweiligen Abteilungsordnung vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung gewählten Abteilungsleiter bedürfen der formellen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus, erfolgt die Bestätigung des neuen Abteilungsleiters durch den Beirat.

§ 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dem betreffenden Abteilungsleiter oder seinen Vertretern geleitet.

Antrag zur Abstimmung über die neue Satzung des KSV zur 75. ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. Oktober 20120 im Bürgerzentrum in Karben



2. Die Einberufung erfolgt mindestens einundzwanzig Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Vereinshaus mit Tagesordnung. Zusätzlich wird der Termin der Mitgliederversammlung in der Presse veröffentlicht.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins und der Abteilungen sind mindestens zehn Tage vorher im Vereinshaus zu veröffentlichen. Sie müssen daher mindestens vierzehn Tage vorher beim Vorstand bzw. der Abteilungsleitung eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dies betrifft nicht Abänderungs- und Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag.
4. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen. Anträge auf Satzungs- oder Beitragsänderungen können nicht auf dem Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des letzten Protokolls
 - Ehrungen durch den Ehrenvorsitzenden oder einen Vertreter
 - Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Jugendleitung, der Kassenprüfer und der Abteilungsleitungen
 - Diskussion zu den abgegebenen Berichten
 - Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Entlastung des Vorstandes, der Jugendleitung, des Pressewartes und des Protokollführers
 - Neuwahlen im Wahljahr
 - Verschiedenes
6. Die Berichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer müssen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Alle anderen Berichte müssen schriftlich vorliegen. Sie sind dann mündlich vorzutragen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Wahlen gilt die Wahlordnung.
9. Satzungsänderungen können nur auf Antrag in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Abgelehnte Beitragserhöhungen jeglicher Art können erstmalig wieder in dem darauffolgenden Jahr zur Abstimmung vorgelegt werden.



Der Vorstand bzw. die jeweilige Abteilungsleitung hat daher bei geplanten Beitragserhöhungen immer zwei Vorschläge für den Jahreswirtschaftsplan vorzulegen.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand bzw. der Abteilungsleitung einberufen werden, wenn
 - a) dringende Gründe vorliegen und Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind;
 - b) auf Verlangen des Ehrenrates bei Satzungswidrigkeiten des Vorstandes;
 - c) mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinshaus mit Tagesordnung. Zusätzlich wird der Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der Presse veröffentlicht. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
3. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Punkte enthalten, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Sie darf keine weiteren Punkte enthalten.

§ 18 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
2. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der allein Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist.
3. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand der Vereinspressesprecher und der Vereinsprotokollführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, muss innerhalb von vier Wochen nach Ausscheiden des zweiten Vorstandsmitgliedes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um den gesamten Vorstand neu zu wählen.
5. Der Vorstand ist dem Beirat und dem Ehrenrat zwischen den Mitgliederversammlungen berichtspflichtig. Er muss sich Ausgaben die nicht im Jahreswirtschaftsplan enthalten sind, vom Beirat genehmigen lassen.
Für Verträge, die einen Wert von € 50.000,00 übersteigen, wird die Vertretungsmacht des



Vorstandes und des Beirates insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Bei allen Verträgen werden die jeweiligen Gesamtkosten über die gesamte Laufzeit zugrunde gelegt.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Hausordnung, die der Zustimmung des Beirates bedarf. Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandsp positionen besetzt sind, beschlussfähig.

§ 19 Geschäftsführer

1. Die Führung der Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung können durch einen Geschäftsführer wahrgenommen werden.
2. Unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein angestellt werden. Für den Fall der Anstellung werden Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in einer Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt. Die Entscheidung über die Anstellung trifft der Beirat.
3. Der Geschäftsführer ist unabhängig von seiner Anstellung nach Absatz 2, „Besonderer Vertreter des Vereins“, entsprechend § 30 BGB.
4. Im Rahmen seiner Tätigkeit vertritt der Geschäftsführer den Verein im Innen- und Außenverhältnis. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert in Höhe von € 5.000,00 Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes, auch, wenn es sich um laufende Angelegenheiten und damit um Zuständigkeiten des Geschäftsführers handelt.
5. Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.
Die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten liegt ausschließlich beim Vorstand.
6. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Geschäftsführer erhält seine Aufgaben unmittelbar vom Vorstand. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers. In dieser werden die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der zugewiesene Geschäftskreis im Sinne von § 30, Absatz 2 BGB im Einzelnen geregelt.

§ 20 Der Beirat

1. Der Beirat des Vereins setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Vorstand
 - b) allen Abteilungsleitern
 - c) der Vereinsjugendleitung
 - d) dem Vereinsjugendsprecher
 - e) dem Vereinspressewart
 - f) dem Vereinsprotokollführer



2. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Beirat Ausschüsse bilden und Funktionäre mit und ohne Stimmrecht im Beirat bestimmen.
3. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für den Beirat, die nach Zustimmung durch den Beirat in Kraft tritt.

§ 21 Finanzordnung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verein eine Finanzordnung zu geben, die vom Beirat genehmigt werden muss. Sie regelt die Kompetenzen und Modalitäten der Verwendung aller Finanzmittel des Vereins.
2. Der Vorstand, alle Abteilungsleitungen und die Vereinsjugendleitung müssen bis zum 15.11. des laufenden Geschäftsjahres dem Schatzmeister einen detaillierten Jahreswirtschaftsplan vorlegen. Aus diesen Einzelplänen erarbeitet der Vorstand einen Vereinsjahreswirtschaftsplan der bis zum 15.12. des laufenden Geschäftsjahres dem Beirat zur Genehmigung vor gelegt werden muss.
3. Abteilungen, die Sonderbeiträge erheben, können über diese im Sinne des § 4.3 verfügen.
4. Auf der Mitgliederversammlung des Vereins sind mindesten drei Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren zu wählen.
Hierbei sollte sichergestellt werden, dass mindestens zwei aus der vergangenen Wahlperiode stammen. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 22 Ehrenstatus

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verein eine Ehrenordnung zu geben. Sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 23 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Zur Wahl können nur Mitglieder gestellt werden, die 12 Jahre Funktionär sind oder eine 20-jährige Vereinszugehörigkeit haben. Darüber hinaus können noch zwei Mitglieder gewählt werden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Ein Mindestalter von 26 Jahren ist hier Bedingung.
Der Ehrenrat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane außer denen der Mitgliederversammlung. Er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Über die Sitzungen ist Vertraulichkeit zu bewahren.



4. Zu den Sitzungen sind der Vorstand in der Regel und der Ehrenvorsitzende generell einzuladen. Diese haben kein Stimmrecht.
5. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das binnen zwei Wochen dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 24 Aufgaben des Ehrenrates

1. Dem Ehrenrat obliegt die Überwachung der Verhältnisse des Vereins. Hierzu kann er alle Maßnahmen ergreifen, die den nachstehenden Aufgaben gerecht werden.
2. Insbesondere hat der Ehrenrat folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorstand verpflichtet sich dem Ehrenrat mindestens eine Woche vor der Beschlussung des Beirates den Entwurf des Jahreswirtschaftsplans zur Beratung vorzulegen. Er überwacht, dass der Jahreswirtschaftsplan eingehalten wird und keine Gelder ausgegeben werden, die nicht vom Beirat genehmigt worden sind. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Geschäftsführung hiervon abweichen, wenn er größeren Schaden für den Verein verhindert.
 - b) Er kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die Angelegenheiten des Vereins verlangen und sich Bücher sowie Schriftstücke vorlegen lassen.
 - c) Er hat den Jahresabschluss mit dem Vorstand zu diskutieren und auf evtl. Unregelmäßigkeiten hinzuweisen. Hiervon ist der Beirat zu unterrichten.
 - d) Er berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
 - e) Er hat bei schweren Verstößen des Vorstandes das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen worauf der Vorstand diese einberufen muss. Beruft der Vorstand diese nicht ein, so ist er verpflichtet, diese durch den Ehrenratsvorsitzenden einberufen zu lassen.
 - f) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorgänge den Verein betreffen.
 - g) Entscheidung über Einsprüche gegen die durch Beschluss des Beirates ausgeschlossenen oder durch die Vereinsorgane gemäßregelten Mitglieder.
 - h) Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.
3. Sind Mitglieder des Ehrenrates von einer Entscheidung bzw. Schlichtung selbst betroffen, so nehmen sie an der Beratung und Entscheidung nicht teil.
4. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder von einem Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen sowie dem Vorstand bekannt zugeben.
5. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten und ihm alle geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten. Geschieht dies nicht, kann der Ehrenrat in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.



§ 25 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung des Vereins und der Abteilungen umfasst die Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder 1/4 der Mitglieder gemäß § 18 Absatz 1 c dieses schriftlich verlangt.
3. Die Jugendversammlungen werden durch den Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Vereinsjugendsprecher. Sie wählt außerdem den Jugendausschuss, der unter Leitung des Vereinsjugendsprechers tagt. Ebenso wählt jede Abteilung ihren Jugendsprecher und einen Jugendausschuss. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Wahl des Vereins- bzw. Abteilungsjugendsprechers und des Jugendausschusses muss vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
6. Der Jugendausschuss nimmt die Vereinswünsche der Jugendlichen entgegen, die dann vom Vereinsjugendleiter/in und oder vom Vereinsjugendsprecher im Beirat vorgetragen und vertreten werden.
7. Für die Arbeit des Vereinsjugendausschusses wird ihm ein Budget zur Verfügung gestellt, über das er in Eigenständigkeit verfügen kann. Dieses Budget ist zweckgebunden und abteilungsübergreifend für Freizeiten, Seminare, Lehrgänge, internationale Begegnungen, und Jugendgruppenleiterschulungen zu nutzen.

§ 26 Die Abteilungsleitungen

1. Die Abteilungsleitungen werden von den anwesenden der jeweiligen Abteilungsmitgliederversammlungen für zwei Jahre gewählt.
2. Sie sind nicht Vorstände im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Abteilungsleitungen bestehen aus:
 - a) dem 1. Abteilungsleiter
 - b) dem 2. Abteilungsleiter
 - c) dem Kassenwart
4. Der jeweiligen Mitgliederversammlung einer Abteilung bleibt es überlassen, Abteilungsmitglieder für weitere Funktionen zu wählen.
5. Im Übrigen gelten sinngemäß der § 15, § 16, § 17 und § 18 der Vereinssatzung. Jede Abteilung gibt sich eine Geschäftsordnung die vom Beirat genehmigt werden muss und nicht gegen die Satzung verstoßen darf.



§ 27 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzeldaten über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Weitere Details sind in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 28 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 29 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist geheim.
2. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an die Stadt Karben, Rathausstraße 1, 61184 Karben, die es unmittelbar und ausschließlich für die sportliche Ertüchtigung der Jugend zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2020 beschlossen.

Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Sie ersetzt alle vor diesem Zeitpunkt gültigen Fassungen.

.....
Jörg K. Wulf
1. Vorsitzender

.....
Manfred Glebe
2. Vorsitzender